

Zusatzleistungen der AHV

Die Leistungen der AHV decken in vielen Fällen den Existenzbedarf der RentnerInnen nur ungenügend (besonders auch im Falle von erhöhter Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit in einem Heim). Um den Existenzbedarf trotzdem abdecken zu können, stehen drei Arten von Zusatzleistungen zur Verfügung, welche, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, angefordert werden können:

Es sind dies:

- Ergänzungsleistungen zur AHV
- Hilflosenentschädigung der AHV
- Krankenkassenleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Das EL-Gesetz stellt ein eigenes Gesetzeswerk dar. Wie in der AHV besitzen die BezügerInnen einen klaren Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, soweit die besonderen Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen bestehen insbesondere in einer Verknüpfung des Anspruchs mit Einkommens- und Vermögensgrenzen, bei deren Überschreiten er wegfällt.

Neben den Leistungen der EL sind auch jene der gemeinnützigen Organisationen zu erwähnen. Die Stiftung Pro Senectute erhält Beiträge des Bundes, die es ihr erlauben, Beiträge an Betagte auszurichten, wo die Versicherungsleistungen nicht ausreichen.

Berechnung der Ergänzungsleistungen für HeimbewohnerInnen

(siehe Merkblatt der AHV über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV).

Bei HeimbewohnerInnen wird das „anrechenbare Einkommen“ (siehe Berechnung im Merkblatt) den Ausgaben gegenübergestellt.

Bei den Ausgaben können zusätzlich zu den Heimkosten die persönlichen Auslagen sowie die Versicherungsprämien angerechnet werden. BezügerInnen von Ergänzungsleistungen werden die Krankenkassenprämienverbilligung automatisch angerechnet.

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt die Ergänzungsleistung, bis zum Erreichen der Höchstgrenze.

Vergütung von Krankheitskosten

Neben der monatlichen Ergänzungsleistung werden Kosten für Arzt (z.B. Selbstbehalt), Zahnarzt, Arznei (auch Inkontinenzmaterial), Pflege und bestimmte Hilfsmittel vergütet, sofern sie innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden und von keiner anderen Versicherung (Krankenkasse) gedeckt sind.

Eine Vergütung der Krankheitskosten kann auch erfolgen, wenn die Ausgaben der Versicherten, nur wegen dieser Kosten, das anrechenbare Einkommen überschreitet.

Hilflosenentschädigung AHV (HILO)

Hilflose BezügerInnen einer Altersrente können eine Hilflosenentschädigung beanspruchen, wenn sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Die Hilflosigkeit muss ununterbrochen seit mind. 360 Tagen bestanden haben. Damit die Hilflosigkeit anerkannt werden kann, muss regelmässig und in erheblicher Weise die Hilfe Dritter notwendig sein.

Für eine Hilflosenentschädigung ist nur der Gesundheitszustand massgebend. Das Einkommen und der Vermögensstand spielt in diesem Fall keine Rolle.

Anmeldung zum Bezug von EL oder HILO-Leistungen

Der Anspruch auf eine EL oder HILO-Leistung wird durch eine Anmeldung mit amtlichem Formular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde gemacht. Dort können auch die Formulare sowie die nötigen Merkblätter bezogen werden. Zur Anmeldung sind die anspruchsberechtigten Personen, ihr gesetzlicher Vertreter, oder nahe Verwandte befugt. Es sind folgende Unterlagen mitzunehmen:

- Krankenkassen-Ausweis (Prämie)
- Kassebüchlein (Bank etc.)
- Abschnitt-Beleg letzte Rente
- letzte Rechnung des Alters- und Pflegeheims Länzerthus

Krankenkassenleistungen / Verbilligung der Krankenkassenprämien

Personen bei denen die Krankenkassenprämie pro Jahr mehr als 10% des steuerbaren Einkommens ausmacht, haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung der AHV. Der Antrag ist bei der AHV-Zweigstelle einzureichen. Ausgenommen sind BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (siehe Abschnitt Ergänzungsleistungen).

Grundsätzliches

Die Kostenübernahme der Betagtenbetreuung ist grundsätzlich keine Aufgabe der Krankenkasse, da das Alter allein noch keine Krankheit darstellt. Freilich sind die Grenzen zwischen gesund und krank fliessend, vor allem im Alter.

In der allgemeinen Abteilung der öffentlichen Heilanstalten (Spitäler) sind alle Kosten als Pflichtleistung voll abgedeckt, sofern der Aufenthalt medizinisch begründet ist.

Anders verhält es sich bei Pflegepatienten, wo der Patient die Aufenthaltskosten selber zu tragen hat. Dies auch darum, weil dem dauernd pflegebedürftigen Patienten durch den Aufenthalt im Heim keine Kosten für Wohnung und Haushaltsführung mehr anfallen.

Welche Kosten übernehmen die Krankenkassen?

Die Krankenkassen leisten ausschliesslich einen Beitrag an die nachgewiesenen Pflegekosten; nicht aber an die Hotelkosten für Kost und Logis.

Voraussetzung für einen Pflegekostenbeitrag ist:

- Der Gesundheitszustand des Patienten muss eine stationäre medizinische Behandlung, Betreuung und Pflege notwendig machen, die aus medizinischen und anderen sachlichen Gründen nur in einer stationären Einrichtung erfolgen kann
- Das Alters- und Pflegeheim muss im Sinne des Gesetzes als Heilanstalt anerkannt sein. **Das Alters- und Pflegeheim Länzerthus erfüllt diese Voraussetzungen**
- Beide oben erwähnten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Krankenkasse eine Leistung erbringt.

Anmeldung zum Bezug von Krankenkassenleistungen

1. Nach der ersten Pflege-Einstufung (in den ersten 2 Wochen) meldet das Länzerthus dem Krankenversicherer den Bewohner/die Bewohnerin, sowie dessen/deren Grad der Pflegebedürftigkeit.
2. Änderungen in der Pflegestufe werden der entsprechenden Krankenkasse ebenfalls durch das Länzerthus gemeldet. Die Pensionäre oder dessen Vertreter werden bei jeder Änderung orientiert.
3. Der Bewohner/die Bewohnerin (bzw. dessen/deren Vertreter) reicht der Krankenkasse regelmässig die Originalrechnung des Heims ein und kommt so zum Krankenkassenbeitrag.
4. Falls die zuständige Krankenkasse keinen Vorbehalt (innert Monatsfrist) anmeldet, gilt die Leistungspflicht als stillschweigend anerkannt.
5. Die Kosten für ärztliche Leistungen, Arzneien und Analysen werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Weitergehende Informationen

Ergänzende Auskünfte sowie die entsprechenden Merkblätter finden Sie im Internet unter:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

<http://www.bsv.admin.ch/themen/index.html?lang=de>

<http://www.ahv.admin.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/5.01-D.pdf>

<http://www.ahv.admin.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/5.02-D.pdf>

Pro Senectute:

<http://www.pro-senectute.ch/d/index.cfm?ID=95>

<http://www.pro-senectute.ch/eld/index.html>